

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin



Jahrgang 14

Fontanestadt Neuruppin, den 19. Mai 2004

Nr. 6

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachungen

- | | |
|---|------|
| 1.1 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004 | S. 1 |
| 1.2 Wahlbekanntmachung Wahl zum Europäischen Parlament | S. 2 |
| 1.3 Wahlbekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin zur Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Buskow | S. 3 |
| 1.4 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Buskow der Fontanestadt Neuruppin am 13. Juni 2004 | S. 4 |
| 1.5 Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin über die Sitzung des Wahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Buskow der Fontanestadt Neuruppin am Sonntag, den 13. Juni 2004 | S. 4 |
| 1.6 Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagsliste der Fontanestadt Neuruppin zur Wahl der Schöffen für die Amtszeit 2005 bis 2008 | S. 4 |
| 1.7 Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Kataster- und Vermessungsamt, Perleberger Str. 21, 16866 Kyritz über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters | S. 5 |

(Ende des amtlichen Teils)

2. Informationen

- | | |
|--|------|
| 2.1 Information des Deutschen Familienverbandes – Zuschüsse für die Familienferien | S. 6 |
| 2.2 Erdgaspokal der Schülerköche 2004/2005 | S. 6 |

1. Öffentliche Bekanntmachungen

1.1 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Fontanestadt Neuruppin – die Wahlbezirke der Fontanestadt Neuruppin wird in der Zeit **vom 24. - 28. Mai 2004** im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Lieb-

knecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin während der allgemeinen Öffnungszeiten
Montag, Dienstag und Donnerstag 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr
für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderegistrierungsgesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetzte eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder wer einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **28. Mai 2004 bis 12.00 Uhr**, bei der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin, Haus A, Zimmer 2.06 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23. Mai 2004** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Ostprignitz-Ruppin durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält

b) wenn er seine Wohnung ab dem **10. Mai 2004** (34. Tag vor der Wahl) in einen anderen Wahlbezirk

- innerhalb der Fontanestadt Neuruppin
- außerhalb der Fontanestadt Neuruppin, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

c) wenn er aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **23. Mai 2004**

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **28. Mai 2004** versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. Juni 2004, 18.00 Uhr**, bei der Fontanestadt Neuruppin mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angege-

benen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,

- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Fontanestadt Neuruppin auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Neuruppin, den 06. Mai 2004

Theel
Bürgermeister

1.2. Wahlbekanntmachung Wahl zum Europäischen Parlament

1. Am 13. Juni 2004 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr

2. Die Fontanestadt Neuruppin ist in 38 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 17. Mai bis 23. Mai 2004 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 13. Juni 2004, um 15.45 Uhr im Gebäude des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise ein-

deutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Ostprignitz-Ruppin oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Fontanestadt Neuruppin einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neuruppin, den 06. Mai 2004

Theel
Bürgermeister

1.3. Wahlbekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin zur Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Buskow

1. Am 13. Juni 2004 findet die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Buskow der Fontanestadt Neuruppin statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet des Ortsteiles Buskow ist in einen Wahlkreis und einen allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. Mai 2004 bis 16. Mai 2004 übersandt worden sind, ist der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jedem Wähler wird bei Betreten des Wahlraumes ein Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Buskow ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 10. Mai 2004 zugelassenen Wahlvorschläge.
Im Wahllokal hängt ein entsprechendes Muster des Stimmzettels aus.

5. Jeder wahlberechtigte Bürger kann **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine **drei** Kreuze hinter **einem** Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter **drei** Kandidaten seiner Wahl je **ein** Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl **zwei** Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten **ein** Kreuz.
Bei der Stimmabgabe ist zu beachten, dass nicht mehr als **drei** Stimmen abgegeben werden, sonst ist der Stimmzettel ungültig!
Der Bewerber, an den die Stimme vergeben werden soll, ist durch Ankreuzen zweifelsfrei zu kennzeichnen.
Werden weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die nicht vergeben wurden ungültig. Wird der Stimmzettel zum Beispiel mit nur einem Kreuz versehen, sind zwei Stimmen ungültig.
6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin für die Wahl einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck ein Briefwahllokal im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin eingerichtet und eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält

sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neuruppin, den 10. Mai 2004

Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

1.4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Buskow der Fontanestadt Neuruppin am 13. Juni 2004

Der Stadtwahlausschuss der Fontanestadt Neuruppin hat in seiner Sitzung am 10. Mai 2004 für die oben bezeichnete Wahl folgende Wahlvorschläge zugelassen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge und für die Bewerber wurde bestätigt.

Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Buskow

1. Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge

| Wahlvorschlag Nummer | Name des Wahlvorschlags-trägers | Kurzbezeichnung |
|----------------------|---------------------------------|-----------------|
| 1 | Einzelwahlvorschlag Müller | - |
| 2 | Einzelwahlvorschlag Belling | - |
| 3 | Einzelwahlvorschlag Oelke | - |

2. Reihenfolge der zugelassenen Bewerber

| Wahlvorschlag Nummer | Name des Wahlvorschlags-trägers | Kurzbezeichnung |
|----------------------|---------------------------------|-----------------|
| 1 | Einzelwahlvorschlag Müller | - |

| Lfd. Nr. | Familiennamen, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift | Geburtsjahr |
|----------|--|-------------|
| 1 | Müller, Beate Sekretärin Dorfstraße 47 A, 16816 Buskow | 1951 |

| Wahlvorschlag Nummer | Name des Wahlvorschlags-trägers | Kurzbezeichnung |
|----------------------|---------------------------------|-----------------|
| 2 | Einzelwahlvorschlag Belling | - |

| Lfd. Nr. | Familiennamen, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift | Geburtsjahr |
|----------|--|-------------|
| 1 | Belling, Olaf Polizeivollzugsbeamter Dorfstraße 64, 16816 Buskow | 1968 |

| Wahlvorschlag Nummer | Name des Wahlvorschlags-trägers | Kurzbezeichnung |
|----------------------|---------------------------------|-----------------|
| 3 | Einzelwahlvorschlag Oelke | - |

| Lfd. Nr. | Familiennamen, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift | Geburtsjahr |
|----------|---|-------------|
| 1 | Oelke, Arnold Dipl.-Ing. Bau und Landwirt Dorfstraße 35, 16816 Buskow | 1951 |

Neuruppin, den 10. Mai 2004

Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

1.5. Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin über die Sitzung des Wahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Buskow der Fontanestadt Neuruppin am Sonntag, den 13. Juni 2004

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses findet am

Dienstag, den 15. Juni 2004 um 16.30 Uhr

im Ratssaal des Rathauses A der Fontanestadt Neuruppin,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin

statt.

Der Stadtwahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Die Stadtwahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Brandenburgische Kommunalverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Stadtwahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Neuruppin, den 10. Mai 2004

Jutta Mießner, Stadtwahlleiterin

1.6. Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagsliste der Fontanestadt Neuruppin zur Wahl der Schöffen für die Amtszeit 2005 bis 2008

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 19. April 2004 beschlossene Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Amtszeit 2005 bis 2008 wird gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Zeit vom

07. Juni bis 13. Juni 2004

im Schaukasten der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin im Haus A während der allgemeinen Öffnungszeiten und in den amtlichen Schaukästen der Ortsteile zu jedermanns Einsicht ausgehängt.

Gemäß § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder

zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind gemäß § 32 GVG:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen gemäß § 33 GVG nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zurzeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Sonstige gemäß § 34 GVG nicht zu berufende Personen

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Neuruppin, den 06. Mai 2004

Theel, Bürgermeister

1.7. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Kataster- und Vermessungsamt, Perleberger Str. 21, 16866 Kyritz über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Auf Grund der räumlichen Trennung des Gemarkungsgebietes Lichtenberg sind die Flurstückskennzeichen (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) in dem zu Seehof gehörenden Teil der Gemarkung Lichtenberg verändert worden (Umgemarkung). Die veränderten Teile des Liegenschaftsbuches sowie der Liegenschaftskarte werden durch Offenlegung im Kataster- und Vermessungsamt Ostprignitz-Ruppin, Perleberger Str. 21 in Kyritz

vom **15.06.2004** bis **15.07.2004**

während der Auskunftszeiten

Dienstag: 8.30 - 12.00 Uhr, 13.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag: 8.30 - 12.00 Uhr, 13.30 - 16.00 Uhr

den Eigentümern, Erbbau- und Nutzungsberechtigten bekannt gegeben.

Durch die Fortführung sind lediglich die Ordnungsmerkmale verändert worden. Veränderungen bezüglich des Eigentumsrechtes, der geometrischen Lage oder der Flächengröße der Grundstücke sind in diesem Verfahren **nicht** vorgenommen worden. Die Offenlegung erfolgt auf der Grundlage des § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG Bbg) vom 28.11.1991 (GVBl. S. 516) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) vom 17.02.1999 (GVBl. II S. 130).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben kann innerhalb eines Monats nach Beendigung der Offenlegung beim Kataster- und Vermessungsamt Ostprignitz-Ruppin, Perleberger Straße 21, 16866 Kyritz Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der angegebenen Behörde einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten des Beteiligten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Lüderitz, Sachgebietsleiter

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Das Amtsblatt erscheint im Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Märkersteig 12–16, 14974 Ludwigsfelde
Objektleitung und Anzeigen: Michael Buschner

Es erscheint in einer Auflage von 4.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.

Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils: Jutta Mießner, Fachgruppenleiter Dienstbetrieb
Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin